

Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze der Stadt Neuenbürg

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Polizeiverordnung der Stadt Neuenbürg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenbürg am 22.10.2024 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Neuenbürg stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestattete Plätze, Bolzplätze und sonstige Plätze; zusammenfassend Spielplätze genannt.

(2) Die Stadt Neuenbürg führt ein Verzeichnis der kommunalen Spielplätze, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Spielplätze der Stadt Neuenbürg dienen der freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedung der Spiel- und Sportbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

(2) Jede von der Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Neuenbürg.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen ist jedermann, die Benutzung der Spielgeräte allen im entsprechenden Alter in gleichem Maße gestattet. Die Altersbegrenzung für die Benutzung der einzelnen Spielplätze und der Aufenthalt auf diesen sind im Verzeichnis der kommunalen Spielplätze geregelt. Ungeachtet dessen unterliegen Kinder der Aufsichtspflicht ihrer Erziehungsberechtigten.

(2) Die Spielgeräte dürfen nur altersentsprechend benutzt werden. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.

(4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten etc. können einzelne Spielplätze oder deren

Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

(5) Im Übrigen sind unter anderem die Bestimmungen des Jugendschutzes, der Polizeiverordnung der Stadt Neuenbürg, des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschrifteneinzuhalten.

§ 4 Öffnungszeiten

Die grundsätzlichen Öffnungszeiten zur Benutzung der Spielplätze sind im § 5 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Neuenbürg geregelt. Die Stadt Neuenbürg kann für einzelne Spielplätze abweichende Öffnungszeiten festlegen. Dies erfolgt durch Aushang am Spielplatz.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Die Plätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Der anfallende Müll ist von den Benutzern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. kann in den vorgehaltenen Müllbehältnissen entsorgt werden. Es ist verboten Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.

Auf den Plätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke, Schilder, Einfriedungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften oder zu bemalen;
2. die durch die Einrichtung führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Krankenfahrstühle und Ähnliches;
3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
4. Fahrradhelme an bzw. auf den Spielgeräten der Spielplätze zu tragen,
5. gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
6. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
7. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen;
8. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Neuenbürg Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben;
9. Materialien aller Art zu lagern; insbesondere Abfälle;
10. zu rauchen (Rauchgenuss jeglicher Art), alkoholische Getränke oder Drogen aller Art mitzuführen oder zu konsumieren;
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

12. Hunde oder andere Tiere mitzunehmen, ausgenommen hiervon sind Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden.

(3) Die Stadt Neuenbürg kann auf Antrag abweichende Nutzungen zulassen.

§ 6 Hausrecht

(1) Die Stadt Neuenbürg übt auf den Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, Anordnungen nach Absatz 1 nicht nachkommen oder Spielplätze ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Darüber hinaus können der Aufenthalt und die Benutzung der Spielgeräte bei groben oder wiederholten Verstößen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7 Schadensersatzansprüche der Gemeinde

Entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen. Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Neuenbürg gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8 Haftung der Stadt

(1) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

(2) Die Stadt Neuenbürg haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer

- a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
- b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
- c) durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.

(3) Die Stadt Neuenbürg übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen und die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Spielplatz benutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 ein Spielgerät benutzt,
3. sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten auf den Spielplätzen aufhält,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Sitzbänke, Schilder, Einfriedungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt, beschmutzt, beklebt, beschriftet oder bemalt,

5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 die durch die Einrichtung führenden Wege mit einem motorisierten Fahrzeug befährt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 bei der Benutzung der Spielgeräte einen Helm trägt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Neuenbürg Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Materialien aller Art lagert,
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 raucht, alkoholische Getränke aller Art mitführt/konsumiert oder Drogen aller Art konsumiert,
14. sich entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält.
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Hunde oder andere Tiere mitnimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO sowie § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Neuenbürg, den

Fabian Bader
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 – Verzeichnis der Spielplätze

Altersbegrenzung Spielgeräte

Neuenbürg

- **Gymnasium Neuenbürg**, Waldenburgweg 10
- **Buchberg**, Christoph-Lutz-Straße
- **Ziegelrain**, Friedrich-Silcher-Weg 19
- **Stadtgarten**, Bahnhofstraße 56
- Turnstraße 14

bis 14 Jahre
bis 14 Jahre
bis 14 Jahre
keine Altersbeschränkung
bis 14 Jahre

Arnbach

- **Spielplatz an der Grundschule**, Zwerchweg
- **Waldspielplatz**, Neufeldstraße 27

bis 14 Jahre
bis 14 Jahre

Dennach

- Wagenweg 32

bis 14 Jahre

Waldrennach

- **Eichwaldhalle**, Heumadenweg 1
- **Grillplatz Kreuzäcker**, Höhenweg

bis 14 Jahre
bis 14 Jahre